



# ITM Wertschriften PoCo Niederstwertprinzip



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	2
Niederstwertprinzip .....	2
Beispiel Wertschriften in Leitwahrung .....	2
Beispiel Wertschriften in Handelswahrung .....	3
Anhang .....	5
Bilanzrecht (Deutschland) .....	5
PGR (Liechtenstein) .....	6
OR (Schweiz) .....	6

Datum: September 2006  
Autor: Daniel Ostermeier



## Einleitung

Um einen hohen Gläubigerschutz zu gewähren, wird bei der Bewertung von Wertschriften vielfach das Niederstwertprinzip angewandt. So gibt z.B. der Artikel 1052 Absatz 1 des PGR (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt – Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts) vor, dass die Vermögensgegenstände höchstens bis zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren sind.

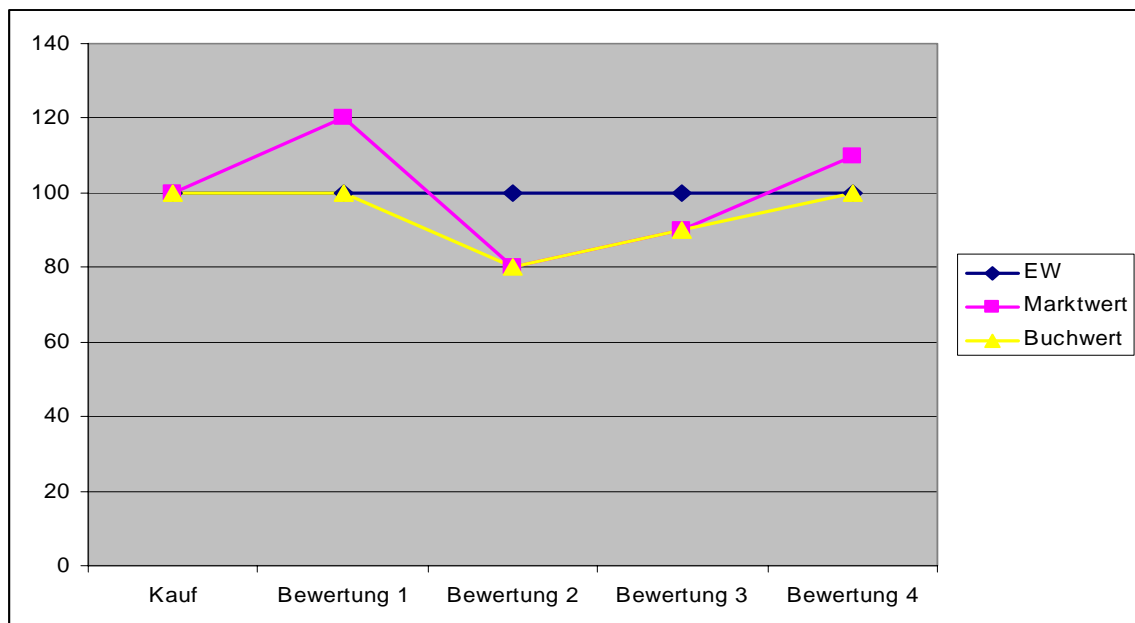
Im OR (Schweizer Obligationenrecht) Artikel 665 bzw. 665a steht ebenfalls, dass Anlagevermögen nur höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden darf. Zum Anlagevermögen gehören auch Beteiligungen und andere Finanzanlagen.

## Niederstwertprinzip

Laut der Fachliteratur (z.B. Finanzbuchhaltung / F. Carlen, F. Gianini, A. Riniker / Verlag:SKV / ISBN 978-3-286-32159-5) wird beim Niederstwertprinzip bei verschiedenen möglichen Werten der tiefste gewählt.

## Beispiel Wertschriften in Leitwährung

Eine Aktie wird zum Preis von CHF 100 gekauft. Die Buchhaltung selber wird ebenfalls in CHF geführt, somit ist die Handelswährung identisch mit der Leitwährung.



Beim Zeitpunkt der 1. Bewertung ist der Marktwert auf CHF 120 gestiegen. Nach dem Niederstwertprinzip wird jedoch keine Bewertung durchgeführt, da der Marktwert über dem Einstandswert ist.

# ITM Software-Knowhow



Sinkt nun der Marktwert auf CHF 80 (siehe Grafik zum Zeitpunkt Bewertung 2), so findet eine Abwertung auf diesen Wert statt (Buchwert neu CHF 80).

Wenn nun der Marktwert wieder leicht anzieht auf CHF 90 so wird die Bewertung wieder korrigiert (siehe Grafik zum Zeitpunkt Bewertung 3).

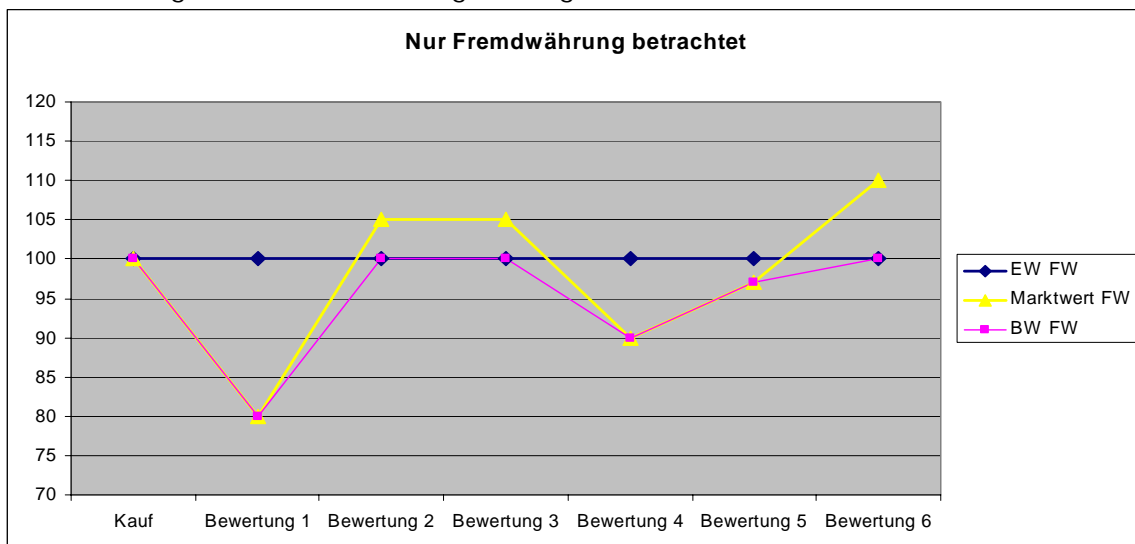
Steigt nun der Marktwert wieder über den Einstandswert (im Beispiel auf CHF 110), so wird jedoch nur bis zum Einstandswert bewertet bzw. die alte Wertberichtigung (Abwertung) aufgelöst.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass immer eine Bewertung stattfindet, wenn der Marktwert kleiner als der Einstandswert ist. Ist der Marktwert grösser als der Einstandswert wird nur bewertet wenn der Buchwert kleiner ist als der Einstandswert und dann auch nur bis zum Einstandswert.

## Beispiel Wertschriften in Handelswährung

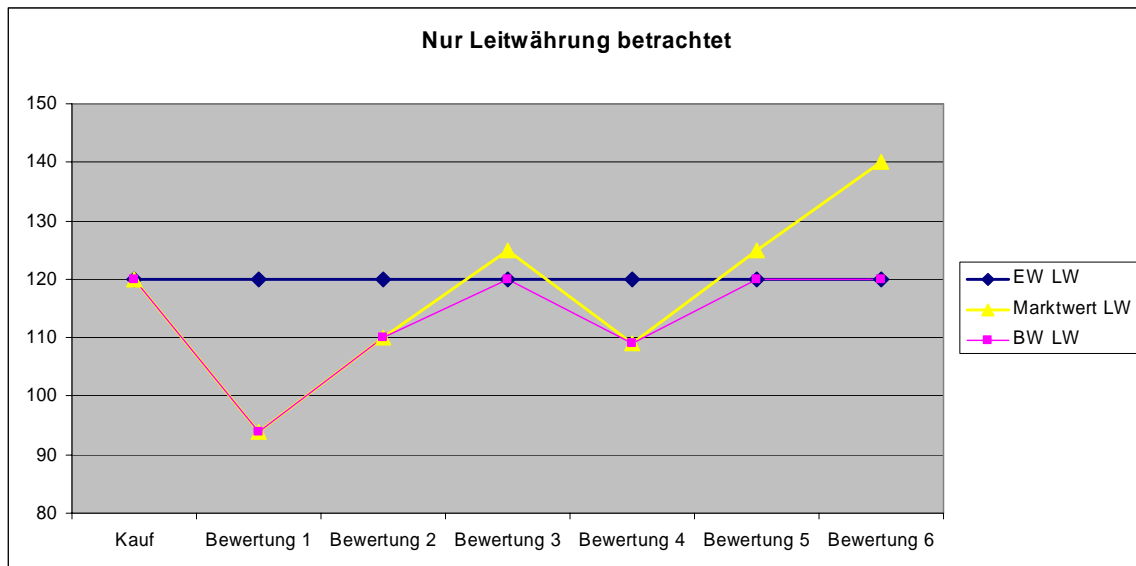
Wird eine Fremdwährungsaktie mit Handelswährung USD gekauft, so entsteht die Situation, dass neben dem Einstandswert und Marktwert in Leitwährung auch noch der Einstandswert und Marktwert in Fremdwährung vorhanden ist.

Daher ist nicht mehr so einfach zu sagen, welcher der tiefste der verschiedenen möglichen Werte ist. Wenn wir einmal davon ausgehen dass die Leitwährung CHF ist und wir mit Fremdwährungen wie USD, EUR, etc. zu tun haben, dann sind die Fremdwährungen kursbedingt sicher die tieferen Werte (rein numerisch gesehen). Betrachtet man daher nur die Fremdwährung, würde die Bewertung wie folgt aussehen:



Betrachtet man jedoch nur die Leitwährung, da ja die Buchhaltung in dieser geführt wird, entsteht folgende Situation:

# ITM Software-Knowhow



Vergleicht man nun beide Varianten, so erkennt man dass zum Zeitpunkt der Bewertung 2 und der Bewertung 5 unterschiedliche Bewertungen erfolgen.

**Bewertung 2:** Bei den Fremdwahrungen wird bis zum Einstandswert bewertet, da der Marktwert groser ist als der Einstandswert. Der Leitwahrungsbetrag ist jedoch durch einen niederen Devisenkurs unter dem Einstandswert was zu einer Abwertung fuhrt. In diesem Fall fuhrt die Betrachtung der Fremdwahrung zu einer uberbewertung, da der Devisenverlust nicht berucksichtigt wird.

**Bewertung 5:** In diesem Fall ist wird bei der Fremdwahrung eine Bewertung durchgefuhrt und bei der Leitwahrung der Buchwert auf den Einstandswert gesetzt. Da der Devisenkurs in diesem Fall gegenuber dem Kurs des Einstandswertes gestiegen ist, ist der Marktwert in Leitwahrung hoher als der Einstandswert. Die Bewertung in Fremdwahrung ist eigentlich unterbewertet, da hier der Devisengewinn nicht berucksichtigt wird. Dieser Fall ist aber insofern nicht so kritisch, da dabei zu tief bewertet wurde und somit der glaubigerschutz nach wie vor gewahrt ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei Fremdwahrungstiteln sinnvoll ist, die Bewertung auf Basis des Einstandswertes, des Marktwertes und des Buchwerts in Leitwahrung durchzufuhren, da somit sowohl die Titeltkurs- und Devisenkursanderungen genau berucksichtigt werden. Allerdings muss beachtet werden, dass der neue Buchwert in Fremdwahrung nicht uber den Einstandswert in Fremdwahrung ist.



## Anhang

### ***Bilanzrecht (Deutschland)***

#### § 253

##### Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschluss-Stichtag beizulegen ist; sie sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschluss-Stichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschluss-Stichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Außerdem dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muss.

(4) Abschreibungen sind außerdem im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 oder 4 darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

# ITM Software-Knowhow



## **PGR (Liechtenstein)**

### 3. Bewertung<sup>968</sup>

Art. 1052

a) Allgemeine Vorschriften

1) Die Vermögensgegenstände sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren; sind diese höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so ist dieser massgebend.

## **OR (Schweiz)**

Art. 665<sup>1</sup>

### 2. Anlagevermögen

a. Im Allgemeinen

Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.

Art. 665a<sup>1</sup>

b. Beteiligungen

1) Zum Anlagevermögen gehören auch Beteiligungen und andere Finanzanlagen.

2) Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln.

3) Stimmberechtigte Anteile von mindestens 20 Prozent gelten als Beteiligung.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733 786; BBl 1983 II 745).